Die Meinung ber Minoritat, ber Mbgg. Meifel und Bangfchel, hat fich dem entgegen babin ausgesprochen, daß dem Staate nicht angefonnen werden tonne, gum Schut fur bas Eigenthum bes Gingelnen Militairmacht zu gewähren, weil fonft jeder andere Staatsburger einen gleichen Unfpruch auf einen fol-

chen Schut zu machen berechtigt fein murbe.

Staatsminifter v. Begich wig: Ich muß mir erlauben, einige Erlauterungen zu geben, wodurch vielleicht ein Diffver= ffandniß gehoben werben wird. Der Prafentftand ber Mann= fchaft grundet fich auf die in bem Bundesbeschluffe enthaltenen Borfchriften, und es ift flar, bag diefe Borfchriften fich blos auf rein militairische 3mede beziehen tonnen, indem bie innern Beburfniffe eines jeben Staates nicht Ungelegenheit bes Bunbes fein konnen. Es wird nicht verkannt, und fann nicht verkannt werben, bag es eine ber erften Pflichten bes Militairs fei, bie innere Sicherheit bes Staates zu erhalten, und es fann auch nicht bie Frage entstehen, ob, fo lange Mannschaften vorhan= ben find, es auch auf ben Untrag ber Behorben gegeben mer= ben wird; auch ift nicht allein gur Beit ber Unruhen, fonbern auch zu ber ber Cholera bas gange Militair verfammelt gemefen. Much werben bereits zu nicht militairifchen, fonbern ber innern Bermaltung angehorenben 3meden taglich 850 Mann verwendet. Die Garnison in Dresben ift genau barauf berechnet, mas der Bebarf ber Mannschaft fur ben Dienft fei; in militairischer Beziehung ift biefer auf bas Doglichfte beschrantt worden, in= dem unter andern die fogenannten Chrenpoften bis auf 3 einge= Es fann alfo bie Garnifon gu Dresben gu jogen murben. einem außerordentlichen Commando nichts geben. Fall findet in Leipzig ftatt, wohin auf Untrag bes bafigen Regierungscommiffars noch Berftarfung aus einer andern Garnifon gefchickt murbe. Es bleiben alfo nur noch bie beiben Regimen= ter, welche in Zwickau, Schneeberg, Baugen und Bittau gar= nisonirt find, ubrig; auch haben-diese bereits mehrere folche Commandos übernommen. Allein ein Bataillon hat nicht mehr als 100 prafente Mannschaft, alfo die 6. Bataillons nur 600 Mann, von welchen ber gewohnliche Dienft und manche außer= ordentliche, wie g. B. die Bewachung bes Lanbesarbeitshaufes in Bwickau beftritten werben muß, und es geht baraus hervor, daß eine große Ungahl von biefer Mannschaft zu auswartigen Diensten nicht beorbert werben fann. Deffenungeachtet ift vom Rriegsminifterium eine genaue Erorterung angestellt worden, wie viel Mannschaft übrig bleibe, um noch zu andern 3meden gege= ben werben zu konnen, und es ift Geiten ber Commanbo:Behorben alles hierzu Thunliche moglichft bereitwillig gefchehen. Ueberfteigt aber bie Bahl, welche verlangt wird, die hierdurch bedingte Leiftungefabigfeit, fo kann bas Kriegeminifterium Die= fen Mehraufwand auf fein Budget nicht übernehmen, ba es bazu feine Mittel hat, auch bie Rothwendigkeit in einzelnen Fallen zu beurtheilen nicht vermag. Es bat alfo mit ben an= bern Minifterien eine Uebereinkunft in ber Urt getroffen , daß, wenn von einem Minifterium eine ben Etat überffeigenbe Ungahl Militair geforbert wird, biefer extraordinaire Aufwand auf bas Budget biefes Minifteriums, von welchem bie Silfe verlangt

bei dem Budget noch naber bekannt werden. Dbiger Unficht gemaß zerfallen bie Commandos überhaupt in 4 Rategorien : 1) folche, welche fur rein militairische 3mede verwendet werden. Diefe muffen aus bem Etat bes Rrieges befoldet werben; 2) folche, welche zu rein policeilichen 3meden verwendet werden; biefe werden, fo lange der prafente Ctat gureicht, ohne Ent= schädigung an bas Ministerium bes Innern überwiesen, und nur, wenn badurch ein Mehraufwand entsteht, wird eine Rech= nung barüber dem Ministerium des Innern gur Uebernahme auf bas Budget zugefertigt. Die 3. Kategorie betrifft bie auf ben Schutz der konigt. Forften verwendete und vom Finangminiftes rium befonders verlangte Mannschaft. Diese wird von letterem Minifterium jederzeit aus beffen Ctat beftritten. 4) folche, welche jum Privatschut bestimmt ift. Da fie nur zu policeilichen 3meden nothig fein fann, find besfallfige Gefuche nun an bas Ministerium bes Innern zu richten. Diefes allein hat zu beur= theilen, ob hierbei landespoliceiliche ober nur Privatrucfichten vorwalten und es besteht alfo barin ein Digverftandniß, als ob bas Kriegsminifterium in bem vorliegenden Fall eine befondere Leiftung geforbert hatte. Es fann biefem gang gleich fein, ob bas Ministerium bes Innern ben Mehraufwand auf fein Budget übernehmen, ober es ben Privaten angesonnen miffen will, bas Kriegsministerium fann nichts thun, ale bie Mannschaft ber requirirenden Beborde zu übergeben. Bas bie Beantwortung biefer Frage über ben vorliegenden Sall anlangt, fo wird ber anwefende Regierungscommiffar als Prafident ber Landes= Direction baruber Die befte Mustunft ertheilen tonnen. gens muß ich bemerken, bag mehrere Privaten bereits um diefen Forftschut eingekommen und erbotig find, ju bezahlen, mas verlangt wird; wurde aber nur die Roft beftritten, fo muß ich wohl glauben, bag, wenn bie Befiger großerer Guter vielleicht 6 bis 8 Mann verlangen, biefes bie Laften febr bedeutenb vers mehren murbe, und ich weiß nicht, ob die Rammer unter folchen Berhaltniffen ihre Buftimmung ju geben geneigt ift.

Ubg. Ubler: Dach biefer Erklarung glaube ich, ift bie Sache fo zergliedert, bag nicht nothig fein burfte, noch etwas hinzugufegen. Die Sache hat fich burch bas Ueberhandnehmen ber Forftfrevel fo geftaltet, bag fein Gigenthumer mehr im Stande ift, fich zu schuten, und wenn felbft gange Gemeinden gufams' mentreten wurden, fo konnten fie boch nichts ausrichten. Die bielfachen Rlagen werben beweifen, bag biefes Uebel zu einem allgemeinen landespoliceilichen Gegenftanbe geworden ift; und aus diesem Gefichtspuncte betrachtet, bem lebel abgeholfen werben muß. Benn bas ber Fall ift, fo fann ich ben Forft= fchut burch Militair nicht gerabe als ein foldes Mittel anfeben, wodurch bem Uebel ganglich abgeholfen wird; es ift lediglich ein Palliativ, mas fur ben Mugenblick fchiten fann, aber ber Grund wird nicht gehoben. Dag bie Rechtspflege nicht bin= reicht, ift richtig, aber baraus, bag bie Urmuth über Banb nimmt, entfpringt biefes Uebel. Darauf muß alfo bas Mugen= mert gerichtet fein; wir muffen bas Bettelwefen berudfichtigen, und'es muffen Unftalten getroffen werben, wodurch ber Urme wird, geset wird. Es wird dief ber verehrten Kammer auch feinen Unterhalt findet, und zugleich bem Holzmangel abgehole